

Gebührensatzung

für das Stadtarchiv Neumarkt i.d.OPf.

vom 19. März 1997

i.d.F. der letzten Änderung vom 21. September 2001

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Neumarkt i.d.OPf. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 6).
- 3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Neumarkt i.d.OPf. neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeine Gebühren

- 1) Die Gebühren betragen für
 1. die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung
 - a) einer wissenschaftlichen Fachkraft 28,-- €
 - b) einer Verwaltungskraft je Halbstunde Zeitaufwand 13,-- €
- 2) Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Halbstunde nicht erreicht wird.

§ 3

Reproduktionsgebühren

Die Gebühren für die Herstellung von Reproduktionen betragen für

1. Negative pro Stück
 - a) schwarzweiß oder farbig
- 24 x 36 mm (Kleinbild, Einzelaufnahme) 5,-- €

2. Abzüge oder Vergrößerungen

a) schwarzweiß

- 13 x 18 cm	3,-- €
- 18 x 24 cm	6,-- €
- 24 x 30 cm	8,-- €

b) farbig pro Auftrag	5,-- €
-----------------------	--------

Daneben wird die Vergütung, die dem vom Stadtarchiv beauftragten Fotolabor zusteht, als Auslage nach § 6 Nr. 3 erhoben.

Bei notwendiger Negativherstellung (keine Abgabe) wird zusätzlich die nach Nr. 1 b anfallende Gebühr erhoben.

3. Diapositive schwarzweiß oder farbig, ungerahmt

- 24 x 36 mm (Kleinbild)	6,-- €
--------------------------	--------

4. Elektrokopien pro Stück

Normalpapierkopien über Sofortkopierer (schwarzweiß)

- DIN A 4	0,50 €
- DIN A 3	1,00 €

§ 4 Wiedergabegebühren

1) Die Gebühren für Reproduktionen von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme

a) für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe von

1.000 bis 2.500 Exemplare	20,-- € s/w	41,-- € farb.
2.500 bis 5.000 Exemplare	31,-- € s/w	61,-- € farb.
5.000 bis 10.000 Exemplare	41,-- € s/w	82,-- € farb.
10.000 bis 50.000 Exemplare	51,-- € s/w	102,-- € farb.
ab 50.000 Exemplare	77,-- € s/w	153,-- € farb.

b) für die Herstellung von Plakaten, Postern und Werbeanzeigen

61,-- € s/w	184,-- € farb.
-------------	----------------

(bis zu und je weitere angefangene 10.000 Exemplare)

c) für Buchumschläge und Covers

51,-- € s/w	153,-- € farb.
-------------	----------------

(bis zu und je weitere 10.000 Exemplare)

d) für Postkarten (je Aufnahme)

13,-- € s/w	38,-- € farb.
-------------	---------------

(bis zu und je weitere 10.000 Exemplare)

e) für Kalender (je Aufnahme)

	38,-- € s/w	115,-- € farb.
(bis zu und je weitere 10.000 Exemplare)		
f) für Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung)		
- regional	26,-- € s/w	77,-- € farb.
- überregional	38,-- € s/w	115,-- € farb.
g) für Film- und Videoproduktionen		
Dokumentarfilme	15,-- € s/w je Meter	46,-- € farb.je Meter
Kommerzielle Filme	77,-- € s/w je Meter	230,-- € farb.je Meter

§ 5 Gebührenfreiheit

- 1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 1. für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke,
 2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 4. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- 2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Neumarkt i.d.OPf. liegt.
- 3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 6 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. Verpackung und Versicherung)
2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 7 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Stadtarchives. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- 1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- 2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- 3) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.